

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. August 2022

Nummer 27

INHALT

Tag		Seite
16. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung	496 21064
18. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten	498 30000
20. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen	499 21013
23. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung	500 21067
23. 8. 2022	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen	502 11120

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe
und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Vom 16. August 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 349), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Klasse dürfen nicht mehr als 28 Schülerinnen und Schüler angehören.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und als Lehrkraft“ gestrichen.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. am 1. Februar 2017 oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „auch“ gestrichen.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.“

cc) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Am Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. am 1. Februar 2017 oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat.“

3. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zusätzliche Anforderungen für Schulen
zur Ausbildung von Medizinischen Technologinnen
und Medizinischen Technologen

(1) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter ist qualifiziert, wer über die Anforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 des MT-Berufe-Gesetzes (MTBG) hinaus die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsberuf besitzt.

(3) ¹Als Lehrkraft ist im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 MTBG fachlich im medizinisch-technischen Bereich qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 MTBG besitzt oder zu den Personen nach

§ 6 MTBG gehört. ²Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung entscheidet im Einzelfall, ob eine Person, die die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt, als Lehrkraft fachlich im medizinisch-technischen Bereich qualifiziert ist.

(4) § 74 Abs. 3 MTBG bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 7 wird § 6.

5. Im neuen § 6 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

6. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Zusätzliche Anforderungen für Schulen
zur Ausbildung von Anästhesietechnischen
Assistentinnen und Anästhesietechnischen
Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen
und Operationstechnischen Assistenten

(1) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Krankenhäuser und ambulante Einrichtungen sind geeignet im Sinne des § 14 Abs. 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G), wenn an ihnen das Ausbildungsziel nach § 7 ATA-OTA-G erreicht werden kann.

(3) Als Schulleiterin oder Schulleiter ist qualifiziert, wer über die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 ATA-OTA-G hinaus mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, in einem Gesundheitsberuf tätig war.

(4) Als Lehrkraft ist im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 3 ATA-OTA-G fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert, wer in einem der Bereiche mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, tätig war.

(5) § 68 ATA-OTA-G bleibt unberührt.“

7. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Zusätzliche Anforderungen an Krankenhäuser
und Einrichtungen für die praktische Ausbildung
von Medizinischen Technologinnen
und Medizinischen Technologen

Krankenhäuser und Einrichtungen sind geeignet im Sinne des § 19 Abs. 3 MTBG, wenn an ihnen das Ziel der Ausbildung nach § 8 MTBG erreicht werden kann und sie sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung eine Anleitung der Auszubildenden durch eine praxisanleitende Person erfolgt, und zwar bis zum 31. Dezember 2030 im Umfang von mindestens 10 Prozent und ab dem 1. Januar 2031 im Umfang von mindestens 15 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl.“

8. Es wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Zusätzliche Anforderungen an Einrichtungen
für die praktische Ausbildung v
on Anästhesietechnischen Assistentinnen,
Anästhesietechnischen Assistenten,
Operationstechnischen Assistentinnen und
Operationstechnischen Assistenten

¹Der Zeitraum für die Absolvierung der für die Praxisanleitung erforderlichen berufspädagogischen Fortbildungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird auf drei Jahre verlängert. ²In den drei Jahren müssen berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von insgesamt 72 Stunden absolviert werden.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter ist qualifiziert, wer die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfüllt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
 2. Artikel 1 Nrn. 6 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
 3. Artikel 1 Nrn. 3 und 7 am 1. Januar 2023 und
 4. Artikel 1 Nr. 1 am 1. August 2023
- in Kraft.

Hannover, den 16. August 2022

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den Grundbuchämtern und
die elektronische Führung der Grundakten

Vom 18. August 2022

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 22 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2022 (Nds. GVBl. S. 484), wird verordnet:

Artikel 1

Der Anlage (zu § 1 Abs. 1 und § 5) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten vom 8. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 87), geändert durch Verordnung vom 20. April 2022 (Nds. GVBl. S. 268), werden die folgenden Zeilen angefügt:

„Amtsgericht Osnabrück	19. September 2022	19. September 2022	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Syke	12. September 2022	12. September 2022	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. August 2022

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Spielordnung für die
öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen

Vom 20. August 2022

Aufgrund des § 11 Nrn. 1, 2, 6, 7 und 11 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird verordnet:

Artikel 1

Die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulässige Spiele

¹Die Spielbankaufsicht kann terrestrisch durchgeführte Glücksspiele und Spiele, die keine Glücksspiele sind (sonstige Spiele), genehmigen. ²Sonstige Spiele dürfen nur genehmigt werden, wenn das Erreichen der Ziele nach § 1 Satz 2 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) nicht gefährdet wird, insbesondere nicht spielgeneigte Personen nicht an das Glücksspiel herangeführt werden. ³Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, deren Bauart nach der Gewerbeordnung zugelassen ist, dürfen in Spielbanken nicht betrieben werden. ⁴Die Genehmigung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.“

2. § 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat eine Besucherdatei zu führen.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber“ werden durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachweise erforderlicher fachlicher Eignung
und persönlicher Zuverlässigkeit“.

b) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit derjenigen Personen, deren Bestellung nach § 10 f Abs. 2 Satz 1 NSpielbG der Zustimmung der Spielbankaufsicht bedarf, hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber dem Antrag auf Zustimmung zur Bestellung folgende Unterlagen beizufügen:“.

c) In Nummer 1 wird das Wort „Qualifikation“ durch die Worte „fachliche Eignung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. August 2022

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung*)

Vom 23. August 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 werden die Worte „unter https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19_rat_common-list_en.pdf“ durch die Worte „über www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests“ ersetzt.
2. In § 8 wird das Datum „27. August 2022“ durch das Datum „24. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. August 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 23. August 2022.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 487) zunächst bis zum 27. August 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 27. August 2022 hinaus bis zum 24. September 2022.

Im Übrigen erfolgt lediglich eine Aktualisierung (siehe Ausführungen zu Nummer 1 in Abschnitt II).

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und dem vorherrschendem Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 geändert wurde, nimmt Bezug auf die Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossen wurde. Das Paul-Ehrlich-Institut verweist auf seiner Internetseite auf eine Internetseite der Europäischen Union, die einen Link zu der englischsprachigen Liste enthält. Eine Aktualisierung des Links wurde erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 24. September 2022 außer Kraft. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 27. August 2022 hinaus ist angezeigt, da weiterhin ein Infektionsdruck besteht.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 24. September 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 27. August 2022 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Die Landesregierung hat am 23. August 2022 die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 375), beschlossen:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) der Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels,“.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sind Regelungen, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), unterliegen, betroffen, so ist auf Antrag des Landtages oder eines seiner Ausschüsse eine Prüfung entsprechend § 38 a durch das fachlich zuständige Ministerium durchzuführen.“
3. In § 38 a Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Gesetz- und Verordnungsentwürfe“ durch die Worte „Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.
4. Dieser Beschluss tritt am 24. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. August 2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil